

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00403 vom 23. Dezember 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-12-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2009.00403](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00403)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00403 du 23 décembre 2010

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00403 del 23 dicembre 2010

## Erwägungen

### E. 5

5.1. Das Gutachten des E.\_\_\_\_ vom 7. August 2008 erfüllt die praxisgemässen Anforderungen an eine beweiskräftige medizinische Beurteilungsgrundlage (vgl. BGE 134 V 231 Erw. 5.1 S. 232). Es ist unbestritten (vgl. Urk. 1 S. 3 ff.) und steht gestützt auf Gutachten des E.\_\_\_\_ fest, dass dem Beschwerdeführer aus rheumatologischer Sicht (weiterhin) eine angepasste Tätigkeit im Umfang von 80 % zumutbar wäre. Fest steht sodann, dass die psychiatrischen Diagnosen und Befunde in den Gutachten des Dr. C.\_\_\_\_ vom 19. April 2005 und des E.\_\_\_\_ vom 7. August 2008 im Wesentlichen übereinstimmen. Zwar schliessen identisch gebliebene Diagnosen grundsätzlich eine revisionsrechtlich erhebliche Steigerung des tatsächlichen Leistungsvermögens (Arbeitsfähigkeit) - sei es aufgrund eines objektiv geminderten Schweregrades ein- und desselben Leidens, sei es aufgrund einer verbesserten Leidensanpassung der versicherten Person - nicht aus. Eine solche revisionsrechtlich erhebliche Steigerung ist jedoch im vorliegenden Fall ebenfalls nicht ersichtlich.

5.2. Soweit sich die Verwaltung gestützt auf die Ausführungen des RAD auf den Standpunkt stellt, der psychiatrische Gesundheitszustand habe sich anhand der erhobenen Befunde verbessert (Urk. 2 S. 2), kann ihr nicht gefolgt werden. Die Gutachter des E.\_\_\_\_ haben vielmehr klar festgehalten, dass im Vergleich zur früheren Begutachtung im Jahre 2003 keine relevante Änderung der gesundheitlichen Situation eingetreten sei und aus psychiatrischer Sicht nach wie vor jegliche Tätigkeit eine 40%ige Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bestehe (Urk. 7/182 S. 20 f.). Zwar wirkte der Beschwerdeführer anlässlich der Begutachtung durch das E.\_\_\_\_ nicht depressiv. Die Gutachter gingen jedoch davon aus, dass der Beschwerdeführer wiederholt unter Verstimmungszuständen leide, die tatsächlich das Ausmass einer depressiven Stimmung annehmen, weshalb sie die Diagnose einer rezidivierenden depressiven Stimmung stellten. Differentialdiagnostisch könne allenfalls eine hintergründige neurotische depressive Fehlentwicklung angenommen werden oder eine Tendenz zu Anpassungsstörungen, die jeweils reaktualisiert würden, wenn der Beschwerdeführer sich in einer belastenden Situation befinde oder vermehrt Schmerzen verspüre. Aufgrund der rezidivierenden depressiven Verstimmungen mit teilweisen aggressiven Durchbrüchen sei der Beschwerdeführer vermindert belastbar und benötige längere Erholungsphasen. Er dürfte teilweise auch verlangsamt sein und möglicherweise unter teilweisen kognitiven Einschränkungen leiden. Es könne demnach weiterhin eine 40%ige Einschränkung der Arbeitsfähigkeit in jeglicher Tätigkeit angenommen werden (Urk. 7/182 S. 15). Auf diese schlüssige und nachvollziehbare Beurteilung ist abzustellen, womit sich die Leistungsfähigkeit im Vergleich zum Zeitpunkt des ursprünglichen

Einspracheentscheid als unverändert erweist.

5.3. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers konnte auch keine Verschlechterung der gesundheitlichen Situation festgestellt werden. Vielmehr hielt der psychiatrische Gutachter des E. \_\_\_ ausdrücklich fest, dass seit der Begutachtung durch Dr. C. \_\_\_ auf jeden Fall keine Verschlechterung eingetreten sei (Urk. 7/182). Bezüglich Abweichungen der Beurteilung im Gutachten des E. \_\_\_ von derjenigen des behandelnden Psychiaters Dr. D. \_\_\_ ist darauf hinzuweisen, dass es rechtsprechungsgemäss aufgrund der unterschiedlichen Natur von Behandlungsauftrag des tätigen (Fach-)Arztes einerseits und Begutachtungsauftrag des amtlich bestellten fachmedizinischen Experten andererseits (BGE 124 I 170 Erw. 4 S. 175; Urteile des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 18. April 2006, I 783/05 und vom 13. Juni 2001, I 506/00) nicht angeht, ein medizinisches Administrativ- oder Gerichtsgutachten stets in Frage zu stellen und zum Anlass weiterer Abklärungen zu nehmen, wenn die behandelnden Ärzte zu anderslautenden Einschätzungen gelangen (SVR 2008 IV Nr. 15 S. 43 Erw. 2.2.1, I 514/06). Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sich eine abweichende Beurteilung im Sinne des behandelnden Psychiaters aufdrängt, sind nicht ersichtlich. Es entspricht sodann einer Erfahrungstatsache, dass behandelnde Ärztinnen und Ärzte mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patientinnen und Patienten aussagen (BGE 125 V 351 Erw. 3b/cc S. 353). Die Gutachter haben sich im Übrigen mit den Angaben und Diagnosen von Dr. D. \_\_\_ eingehend auseinandergesetzt und festgehalten, so wie sich der Explorand präsentiert, könnten die vom behandelnden Psychiater beschriebenen Symptome in keiner Weise bestärkt werden. Auch erklärten sie, es liessen sich keine Hinweise auf eine Persönlichkeitsstörung, insbesondere nicht auf anankastische Züge oder auf eine Panikstörung finden, und sie legten ausführlich und überzeugend dar, warum sie Dr. D. \_\_\_s Diagnose einer schweren depressiven Störung nicht für nachvollziehbar erachten, sondern nur von wiederholten Verstimmungszuständen ausgehen (Urk. 7/182 S. 14 f.).

5.4. Es liegt demnach weder eine gesundheitliche Verbesserung noch eine Verschlechterung vor. Folglich kann die verhängte Rentenherabsetzung nicht geschätzt und dem Gesuch um Rentenerhöhung nicht stattgegeben werden.

6. Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 600.-- festzulegen und ausgangsgemäss von der Beschwerdegegnerin zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Zudem ist dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'600.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen (Art. 61 lit. g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, in Verbindung mit Art. 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht; GSVGer). Damit erweist sich das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsvertretung und Prozessführung als gegenstandslos.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verhängung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 26. März 2009 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab dem 1. Mai 2009 weiterhin Anspruch auf eine halbe Invalidenrente hat.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Bernhard Zollinger
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Sammelstiftung BVG der Zürich Lebensversicherungen, Postfach, 8085 Zürich
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.